

Entgeltordnung ab 01.05.2019 der Musikschule des Landkreises Bernkastel-Wittlich

Kreismusikschule – Kreismusikverband - Kreis-Chorverband

I. Höhe der Unterrichtsentgelte

Die Unterrichtsentgelte beziehen sich

- in der Musikalischen Früherziehung (MFE) auf Unterrichtseinheiten von 45 und 60 Minuten pro Woche
- im Vorinstrumentalunterricht auf Unterrichtseinheiten von 45 Minuten pro Woche
- im Instrumental-/Gesangsunterricht (Einzelunterricht) auf eine Unterrichtseinheit von 45 Minuten pro Woche
- im Instrumental-/Gesangsunterricht (kombinierter Einzel-/Gruppenunterricht) auf Unterrichtseinheiten von 20, 30 und 60 Minuten pro Woche
- im Instrumental-/Gesangsunterricht (Gruppenunterricht) auf Unterrichtseinheiten von 45 und 60 Minuten pro Woche

- | | |
|-----------------------------------------------------------------|-------------------------|
| a) Musikalische Früherziehung (4-5jährige Kinder) | mtl. 26,60 € pro Person |
| Vorinstrumentalunterricht/Gesangsunterricht (6-7jährige Kinder) | mtl. 26,60 € pro Person |

b) Instrumental-/Gesangsunterricht

Erwachsene

Einzelunterricht 45 Minuten	mtl. 97,90 € pro Person	122,75 € pro Person
Kombinierter Einzel- und Gruppenunterricht		
30 Minuten Einzelunterricht bzw. 2er Gruppe 60 Minuten	mtl. 67,50 € pro Person	84,35 € pro Person
20 Minuten Einzelunterricht bzw. 3er Gruppe 60 Minuten	mtl. 45,75 € pro Person	57,15 € pro Person
4/5er Gruppenunterricht von 45 Minuten		
4/5er Gruppenunterricht von 60 Minuten	mtl. 30,50 € pro Person	mtl. 40,60 € pro Person
6er Gruppe und mehr Schüler, 60 Minuten	mtl. 40,60 € pro Person	mtl. 25,60 € pro Person

Für Erwachsene ab Vollendung des 25. Lebensjahres wird ein Zuschlag von 25 % auf die Entgelte erhoben.

II. Entgelterhöhung

Die Entgelte werden den nach TVöD-Tarifvertrag festgesetzten Erhöhungen des öffentlichen Dienstes zum 1. des Folgemonats (nicht rückwirkend) angepasst.

III. Ermäßigung der Unterrichtsentgelte

Eine Ermäßigung der Unterrichtsentgelte wird gewährt

- a) bei der Teilnahme von mehreren Familienmitgliedern am Unterricht (Familienermäßigung).

Sie beträgt 20 % der Unterrichtsentgelte ab dem zweiten Familienmitglied für alle Familienmitglieder.

- b) aus sozialen Gründen (Sozialermäßigung).

Bei einem Familieneinkommen bis zum 1,25-fachen des Regelbedarfs nach SGB II/SGB XII erfolgt eine Ermäßigung um 50 %. Bei einem Einkommen bis zum 1,5-fachen des Regelbedarfs erfolgt eine Ermäßigung um 25 %. Die Ermäßigung wird auf Antrag gewährt, entsprechende Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle der Musikschule.

IV. Zahlungsweise

Die Unterrichtsentgelte sind zum 8. eines jeden Monats per Bankeinzugsverfahren zu entrichten. Auf die Schulordnung der Musikschule wird hingewiesen.